

Schlussbericht über die

Prüfung des

Jahresabschlusses 2016

des Landkreises



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	3
2	Übersicht der Prüfungsfeststellungen	3
3	Vorbemerkungen	5
3.1	Prüfungsauftrag und -gegenstand	5
3.2	Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung	5
3.3	Interkommunale Zusammenarbeit	5
3.4	Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt	6
3.5	Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen	6
4	Rechnungslegung	7
4.1	Haushalts- und Finanzplanung	7
4.2	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung	7
4.3	Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung	7
4.4	Ertragslage	8
4.4.1	Erträge	8
4.4.2	Aufwendungen	12
4.4.3	Kennzahlen der Ergebnisrechnung	16
4.5	Finanzlage	16
4.5.1	Kennzahlen der Finanzrechnung	17
4.6	Vermögenslage	18
4.6.1	Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzvermögen	18
4.6.2	Kapitalposition	23
4.6.3	Rückstellungen	23
4.6.4	Verbindlichkeiten	25
4.6.5	Kennzahlen der Vermögensrechnung	26
4.7	Anhang	27
4.8	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	27
5	Einzelne Verwaltungsbereiche	29
5.1	Prüfungsbemerkungen der Vorjahre	29
5.2	Neuorganisation des Kommunal- und Prüfungsamtes	29
5.3	Interkommunale Zusammenarbeit	29
5.4	Vertrauensanwalt	30
5.5	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	30
5.6	Jahresrechnung SGB II	31
5.7	Leistungsmissbrauch SGB II	31
5.8	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	32
5.9	Reisekosten	33
5.10	Aufwandsentschädigung	34
5.11	Liegenschaftsverwaltung	34
5.12	Prüfung von Vergaben	35

5.13	Prüfung der Bauausgaben	35
5.14	Prüfung der Fortbildungen.....	36
6	Prüfungsbestätigung.....	37

1 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg zum 31. Dezember 2016 (einschließlich Anhang mit Anlagen) gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden u. Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Auffassung des Kommunal- und Prüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss insgesamt ein weitgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises Ravensburg.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Landkreises.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises geordnet war.

2 Übersicht der Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung gut.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,7 Mio. €. Gegenüber dem Planwert (12 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,7 Mio. € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von -372 T€ ergibt sich ein Jahresüberschuss von 25,32 Mio. €.
- Die Gesamtfinanzzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen überein. Der vom Regierungspräsidium gemäß § 89 GemO genehmigte Kassenkredit wurde nicht überschritten.
- Die Liquidität war über das ganze Jahr gewährleistet. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts war höher als die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite.

- Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 36,3 Mio. € sind zu 90,2 % mit Eigenmitteln, zu 3,8 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 6 % mit Krediten finanziert worden.
- Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen des Kernhaushalts betragen rund 18,6 Mio. €.
- Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 75,4 Mio. €.
- Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

3 Vorbemerkungen

3.1 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat das Kommunal- und Prüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Kreistag vorzulegen.

Die Prüfungstätigkeit ist insbesondere auch auf die Abweichungen des Jahresabschlusses zum Haushaltsplan und auf die Einhaltung der Regelungen zur Haushaltsführung gerichtet. Die Regelungen zur Haushaltsführung umfassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 77 GemO (z. B. Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit), die Regelungen der §§ 79 ff GemO (Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Kredite, Vermögensverwaltung) und alle sonstigen zu beachtenden Vorschriften (z. B. Gebührenrecht, Vergaberecht).

Bei allen Prüfungsvorgängen liegt ein Fokus darauf, aus der kritischen Hinterfragung des Ist-Zustandes ggf. Änderungsvorschläge zu entwickeln und Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt. Die Prüfungsergebnisse finden ihren Niederschlag in Berichten, Stellungnahmen und Vorschlägen des Prüfungsamtes.

3.2 Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 GemO). Der Abschluss mit Lagebericht lag erst im Juli 2017 vor. Die gesetzliche Fristvorgabe ist nicht eingehalten. Die Prüfung dieser Aufstellung durch das Kommunal- und Prüfungsamt hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Nach § 5 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung (Verwaltungsprüfung, § 6 GemPrO) Vorrang. Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 15 Abs. 2 GemPrO).

3.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Auch für die Prüfung gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Die Stadt Leutkirch und der Landkreis Ravensburg haben in diesem Zusammenhang im Dezember 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung auf das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg ab 1. März 2007. Das Kommunal- und Prüfungsamt ist überdies Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Tübingen und der Arbeitsgemeinschaft der Prüfungsämter der Städte. Auch mit den städtischen Prüfungsämtern im Landkreis findet immer wieder ein Austausch über Möglichkeiten der Zusammenarbeit statt.

3.4 Übertragung weiterer Aufgaben auf das Kommunal- und Prüfungsamt

Der Kreistag hat dem Kommunal- und Prüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- Prüfung der Vergabeverfahren,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist, und
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich der Landkreis bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Außerdem ist das Kommunal- und Prüfungsamt mit der Korruptionsprävention in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) betraut.

3.5 Prüfung fremder Einrichtungen und staatlicher Zuwendungen

Das Kommunal- und Prüfungsamt nimmt aufgrund der Beschlüsse des Kreistages auch bei anderen Einrichtungen Prüfungsaufgaben wahr. Hierbei handelt es sich um

- die Stiftung Naturschutzzentrum Bad Wurzach,
- die Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee,
- den Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke,
- die Suchthilfe gGmbH,
- die Betriebsgesellschaft Museum auf der Waldburg mbH,
- die WIR - Wirtschafts- u. Innovationsgesellschaft Landkreis Ravensburg mbH,
- die Schlossmuseum Aulendorf GmbH,
- Pro Regio Oberschwaben GmbH,
- die Gesellschaft Oberschwaben für Geschichte und Kultur e.V. und
- die Musikschule Ravensburg e.V.

Nur soweit Prüfungsfeststellungen auch den Jahresabschluss des Landkreises berühren, werden sie im Schlussbericht dargestellt.

Sofern durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle zwingend die Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt vorgegeben ist, prüft es die Verwendungsnachweise für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes. Besteht eine solche Vorgabe nicht, prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nach Anfrage durch die nachweispflichtige Stelle.

4 Rechnungslegung

4.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 17. Dezember 2015 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 13. April 2016 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

4.2 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde dem Kreistag rechtzeitig erstattet. Am 13. Oktober 2016 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung und Bauprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zur Jahresrechnung 2013 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 informiert. Das Regierungspräsidium hat Finanz- und Bauprüfung für abgeschlossen erklärt.

4.3 Grundsätze der Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung

Der Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften der GemO aufgestellt. Ergänzend hierzu wurden die Regelungen der GemHVO beachtet. Die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind entsprechend den Bestimmungen der GemHVO gegliedert.

Die Bestände der Eröffnungsbilanz stimmen mit denen der Schlussbilanz überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer, angesetzt.

Beim beweglichen Anlagevermögen wurden die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO nach der linearen Methode vorgenommen. Die Forderungen wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Der Kassenbestand, die Guthaben bei Kreditinstituten und die Eigenkapitalpositionen sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen gesondert ausgewiesen und nicht mit den Anschaffungskosten für das Sachvermögen saldiert. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst.

Die Rückstellungen beinhalten die nach vorsichtiger Beurteilung erkennbaren Risiken. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1000 € netto werden nicht inventarisiert und nicht aktiviert, sondern sofort als Aufwand gebucht (§ 38 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

4.4 Ertragslage

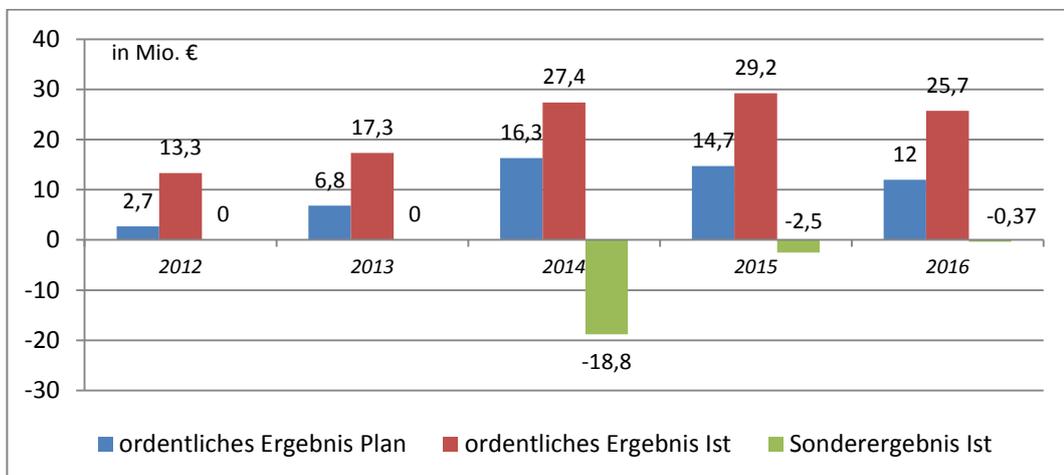
Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Grundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO).

Dies bedeutet, dass Abschreibungen und Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Haushaltsplan nicht nur vollständig darzustellen sind, sondern auch in den Haushaltsausgleich einzubeziehen sind. Somit wird gewährleistet, dass der gesamte Ressourcenverbrauch in einem Haushaltsjahr durch entsprechende Ressourcenzuwächse gedeckt wird.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich ein ordentliches Ergebnis von 25,7 Mio. €. Gegenüber den Planwerten (12 Mio. €) ist damit eine Verbesserung in Höhe von 13,7 Mio. € eingetreten. Die Veränderungen beruhen auf rd. 12,3 Mio. € höheren Erträgen, bei gleichzeitig um 1,4 Mio. € geringeren Aufwendungen.

Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Landkreises Ravensburg sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (vgl. § 51 Abs. 2 GemHVO). Das tatsächliche ordentliche Ergebnis ist, wie schon in den zwei vorangegangenen Jahren, deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Die bedeutendsten Planabweichungen zwischen Haushaltsplanung und Ergebnis bei den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sind im ausführlichen Rechenschaftsbericht erläutert.



4.4.1 Erträge

Insgesamt sind die Erträge gegenüber den *Planansätzen* um 12,3 Mio. € (+3,1 %) höher ausgefallen. Dies lag insbesondere an +7,7 Mio. € Zuweisungen (davon 3,3 Mio. € Schlüsselzuweisungen, 0,7 Mio. € höhere Sachkostenbeiträge), +2 Mio. € Kostenerstattungen (z.B. Flüchtlinge), +2 Mio. € Transfererträgen.

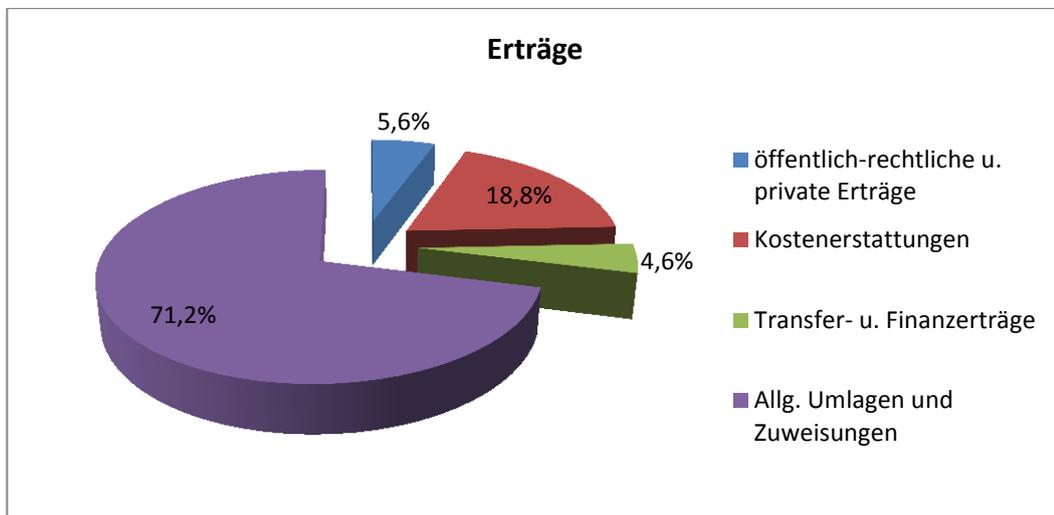
Gegenüber dem *Vorjahr* ergaben sich um 42,5 Mio. € höhere Erträge, insbesondere durch eine um 20,4 Mio. € höhere Erstattung des Landes für die Flüchtlingsunterbringung, eine um 6,1 Mio. € gestiegene Kreisumlage, 5,5 Mio. € höhere Gebühreneinnahmen (Abfall) und eine

um 6,5 Mio. € höhere Zuweisung von SGB II Mitteln. Damit sind die Erträge um 11,6 % gegenüber dem *Vorjahr* gestiegen.

Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von ca. 26,8 % der ordentlichen Erträge die Kreisumlage (109,4 Mio. €). Der Landkreis erhebt je Einwohner 394 € Kreisumlage und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 409 €/Einwohner¹ (Rang nach der Höhe des Pro-Kopf-Aufkommens der Kreisumlage: 22. von 35 Landkreisen).

Bezogen auf die Kontenarten haben die Allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (z. B. Soziallastenausgleich, Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Verwaltungsgebühren, Grunderwerbsteuer) mit über 71,2 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit 18,8 % die Kostenerstattungen (z. B. SGBII Verwaltungskostenanteil, Asyl).

Die sonstigen Transfererträge, Finanzerträge, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Erträge stellen rd. 10 % des Gesamtbudgets.



Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position betrifft die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes².

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Steuern u. ähnliche Abgaben	1.035.013 €	981.925 €	1.100.000 €

Zuweisungen, Umlagen, aufgelöste Investitionszuwendungen

Hierunter fallen vor allem die Zuweisungen nach dem FAG, die Kreisumlage, die Grunderwerbsteuer sowie die Verwaltungsgebühren und die Auflösung der Sonderposten. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 13,8 Mio. € hat gegenüber dem Vorjahr zu niedrigeren Erträgen (-662 T€) geführt und lag knapp über dem Planansatz von 13,5 Mio. €.

¹ Quelle: BWGZ 15-16/2017, S. 684.

² Die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben im Gegensatz zu den ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern keinen Anspruch auf Wohngeld. Da das Wohngeld in der Vergangenheit vom Bund und vom Land zur Hälfte finanziert wurde, erfährt das Land durch den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit „Hartz IV“ eine Entlastung. Im Zuge von „Hartz IV“ wird allerdings auch Umsatzsteuer von den Ländern an den Bund umgeschichtet, welche in Form von Bundessonderzuweisungen an die neuen Länder weitergeleitet wird. Für Baden-Württemberg resultiert aus dieser Umsatzsteuerumschichtung netto eine Belastung. Das Land gibt die Nettoentlastung an die Kommunen weiter.

Die Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG sind die wichtigste Einnahme der Landkreise aus dem Finanzausgleich. Sie sind Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen. Gleichzeitig soll durch Verteilung der Schlüsselzuweisungen ein Steuerkraftausgleich zwischen den Landkreisen erreicht werden. Aufgrund von Nachzahlungen aus den Jahren 2013-2015 und eines um 18 € höheren Kopfbetrags je Einwohner kam es zu rd. 3,3 Mio. € Mehreinnahmen gegenüber der Planung.

Im Rahmen des Verkehrslastenausgleichs nach § 25 Abs. 1 FAG erhält der Landkreis für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen und für die Straßenunterhaltung laufende Zuweisungen vom Land. Die Position „Ausgleich Bund § 46 a SGB XII“ beinhaltet die Übernahme der Nettoausgaben der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund. Die Abrechnung wurde von uns geprüft und mit dem Sozial- und Inklusionsamt abgestimmt.

Aufgrund des Hebesatzes bei der Kreisumlage (32,5 %) und der gestiegenen Steuerkraftsumme hat der Kreis rd. 6,2 Mio. € mehr Kreisumlage als im Vorjahr vereinnahmt.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgte korrespondierend mit der Abschreibung der entsprechenden Vermögensgegenstände. Der Erstattung des Bundes im Rahmen der SGB II-Aufgabenwahrnehmung stehen entsprechende Aufwendungen des Jobcenters gegenüber.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Schlüsselzuweisungen vom Land	41.087.795 €	38.430.492 €	37.805.175 €
Verwaltungsgebühren	6.547.245 €	6.842.581 €	6.356.930 €
Zuweisung nach § 11 FAG	18.902.809 €	18.374.948 €	18.837.221 €
Grunderwerbsteuer	13.822.911 €	14.484.572 €	13.500.000 €
Zuweisungen f. lfd. Zwecke inkl. Schullastenausgleich	19.656.609 €	18.854.475 €	18.618.172 €
Verkehrslastenausgleich	6.540.156 €	6.480.155 €	6.814.110 €
Ausgleich Bund § 46 a SGB XII	12.916.593 €	13.172.152 €	14.109.000 €
Bußgelder	1.985.847 €	0 €	0 €
Soziallastenausgleich	2.846.868 €	5.808.793 €	2.863.711 €
Auflösung Sonderposten	3.314.281 €	3.636.657 €	3.290.141 €
Kreisumlage	109.434.721 €	103.268.000 €	109.371.371 €
Zuweisung nach § 22 FAG	11.781.191 €	12.034.489 €	11.902.745 €
Leistungsbewilligung SGB II	41.453.787 €	34.974.641 €	39.124.213 €
Gesamtsumme	290.290.815 €	276.361.955 €	282.592.789 €

Transfererträge

Zu den sonstigen Transfererträgen gehören alle Kostenersatz (inkl. Kostenbeitrag, Aufwendungsersatz, Ersatzleistung), die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.

Die Transfererträge fielen insgesamt um 2 Mio. € höher als die Planung aus. Dies lag vor allem an Mehrerträgen aus Erstattung von BAföG-Leistungen und höheren Erstattungen von Sozialleistungsträgern (insbesondere Wohngeld).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Ersatz v. sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	890.260 €	696.332 €	3.092.000 €
Übergeleitete Unterhaltsansprüche	993.782 €	1.233.973 €	637.000 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern	1.648.926 €	1.327.694 €	629.000 €
Sonstige Ersatzleistungen	110.001 €	98.900 €	15.000 €
Rückzahlung von Hilfen (Darlehen) außerhalb von Einrichtungen	1.553.723 €	1.853.278 €	414.000 €
Ersatz von soz. Leistungen in Einrichtungen	1.942.377 €	1.386.893 €	1.252.000 €
Unterhaltsansprüche in Einrichtungen	651.646 €	389.698 €	343.000 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern in Einrichtungen	9.825.494 €	10.869.904 €	9.217.000 €
Sonst. Ersatzleistungen in Einr.	66.182 €	61.114 €	43.000 €
Rückzahlung von Darlehen in Einr.	921.120 €	1.001.445 €	970.000 €
Sonstige Transfererträge	8.188 €	1.760 €	2.000 €
Gesamt	18.611.699 €	18.920.991 €	16.614.000 €

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Entgelte des Abfallwirtschaftsbetriebs (11,1 Mio. €). Insgesamt wurden 313 T€ weniger Erträge als geplant erzielt.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Öffentlich-rechtliche Entgelte	12.314.989 €	6.827.386 €	12.627.922 €

Privatrechtliche Entgelte

Der Ausweis betrifft die Erträge aus Mieten und Pachten (rd. 2,5 Mio. €), Forstverwaltungskostenbeitrag sowie aus Verkauf und sonstigen Entgelten. Ungeplant wurden hier die Erlöse der Holzverkaufsstelle verbucht (318 T€). Höhere Erträge gegenüber der Planung ergaben sich auch durch die Abrechnung der Nebenkosten für das Gebäude in der Gartenstraße 107 (126 T€).

Der Landkreis hat für zwei kreiseigene Sporthallen Mietverträge mit sich selbst abgeschlossen. Dabei traten das Schulamt und der Eigenbetrieb IKP als Vermieter bzw. Mieter auf. Mieterträge wurden mit 250 T€ verbucht. Diese fiktiven Erträge für entgangene Mieteinnahmen sind nach aktuellem Stand nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind die Abschreibungen der Sporthallen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
privatrechtliche Entgelte	3.964.656 €	3.307.447 €	2.914.189 €

Kostenerstattungen und Umlagen

Diese Ertragsart enthält die Erstattungen des Bundes, des Landes und von Gemeinden für den Sozial- und Jugendbereich, die Personal- und Sachkosten des Jobcenters, außerdem die Kostenerstattungen der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften sowie Personalkostenersatz Dritter. Größere Abweichungen gegenüber der Planung waren u. a. höhere Kos-

tenerstattungen für die Maßnahmen der Jugendhilfe für unbegleitet minderjährige Ausländer. Den Erstattungen stehen entsprechend höhere Aufwendungen gegenüber.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Erstattungen Bund	9.028.452 €	9.280.790 €	8.506.077 €
Erstattungen Land	47.068.606 €	26.757.315 €	47.925.485 €
Erstattungen Gemeinden u. GV	8.869.935 €	5.589.522 €	6.875.331 €
Erstattungen Zweckverbände	766 €	3.753 €	6.000 €
Erstattungen öffentlicher Bereich	896.737 €	532.149 €	469.500 €
Erstattungen verb. Unternehmen	4.733.109 €	4.284.499 €	4.797.809 €
Erstattungen priv. Unternehmen	4.856.446 €	4.685.342 €	4.785.300 €
Erstattungen Übrige	1.065.540 €	187.609 €	1.232.007 €
Gesamt	76.519.592 €	51.320.979 €	74.604.509 €

Finanzerträge

Unter der Position war bisher im Wesentlichen die Gewinnausschüttung des Zweckverbandes OEW verbucht. 2017 erfolgte keine Ausschüttung (Vorjahr 2,18 Mio. €).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Finanzerträge	24.219 €	2.275.170 €	93.050 €

Sonstige Erträge

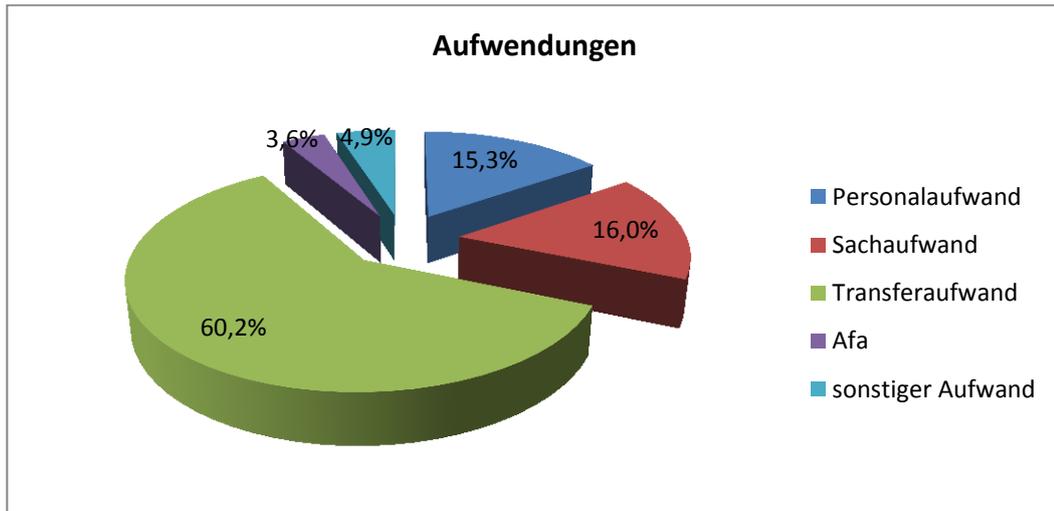
Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Zuschreibung (1,8 Mio. €) des Beteiligungswerts IKP und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2,5 Mio. €).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Sonstige ordentliche Erträge	4.444.271 €	4.603.036 €	4.670.413 €

4.4.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen lagen rd. 1,1 Mio. € (-0,3 %) unter dem *Planansatz*. Gegenüber dem *Vorjahr* ergab sich eine Steigerung um 13,7 % bzw. rd. 46 Mio. €. Dabei sind die Transferaufwendungen gegenüber dem *Vorjahr* um 21,5 Mio. €, die bilanziellen Abschreibungen um 3,2 Mio. € und der Sachaufwand um 16,5 Mio. € gestiegen. Die Transferaufwendungen³ stellen die größte Ausgabengruppe dar. Sie nehmen über die Hälfte des Gesamtbudgets in Anspruch (60,2 %). Danach folgen als Ausgabenblöcke die Personalausgaben mit 15,3 % sowie die Sachausgaben mit 16 % des Gesamtaufwands.

³ u.a. Soziale Hilfen, KVJS-Umlage, FAG-Umlage, Verlustausgleich IKP, Zuschüsse an verb. Unternehmen.



Personalaufwand

Der Kostenfaktor „Personalaufwand“ hat in der Regel eine steigende Tendenz. Durch seine enge Bindung an Tarifverträge und Besoldungsgesetze besitzt der Personalaufwand kurz- und mittelfristig Fixkostencharakter. Allgemein nehmen Personalausgaben mit einem jährlichen linearen Anstieg von rund zwei Prozent aufgrund von Tarifsteigerungen, Bewährungsaufstiegen und weiteren Einflussfaktoren zu. Diesem generellen Anstieg wird intern durch Altersteilzeitmodelle und weitere Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt.

Der Planansatz wurde um rd. 2 Mio. € unterschritten, da aufgrund zurückgegangener Flüchtlingszuweisungen nicht alle Stellen besetzt werden mussten. Die Entgelterhöhungen im Haushaltsjahr betragen für die Tarifbeschäftigten von 2 % und für die Beamtenschaft 2,1 %.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Personalaufwand	58.715.143 €	54.750.318 €	60.669.842 €

Sachaufwand

Beim Sachaufwand führt die allgemeine Preissteigerung⁴ (+0,5 %) zu steigenden Werten dieser Kennzahl. Gegenüber der Planung lag die Überschreitung bei rd. 4,5 Mio. €. Die Überschreitung ist im Wesentlichen aufgrund der Flüchtlingsunterbringung und der Notunterkünfte entstanden. Höhere Aufwendungen entstanden beim Abwasser/Wasser-, Stormverbrauch, bei den Sprachkursen, Sicherheits- und Hausmeisterdiensten, Reinigung, Abfallentsorgung, etc. Unter den „besonderen Verwaltungsaufwand“ fallen neben der Flüchtlingsunterbringung (7,8 Mio. €) insbesondere die Abrechnung Schülerbeförderung (ca. 9 Mio. €) und die meisten Aufwendungen der Abfallwirtschaft (12,9 Mio. €).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Unterhaltung bewegliches u. unbewegliches Vermögen	11.703.060 €	13.589.117 €	13.818.681 €
Erwerb geringwertige WG	921.404 €	1.095.454 €	736.950 €
Datenleitung, Leasing, Gebäudeversicherung	1.816.630 €	790.260 €	357.300 €
Mieten und Pachten	5.362.060	2.925.832	4.305.658 €

⁴ Verbraucherpreisindex - Statistisches Bundesamt - Pressemitteilung Nr. 018 vom 18.01.2017

Heizung, Strom, Reinigung, Gebühren, eigener Winterdienst	4.555.653 €	3.914.720 €	3.425.400 €
Haltung v. Fahrzeugen	1.310.164 €	1.421.942 €	1.544.251 €
Schutzkleidung, Ausrüstung	215.134 €	199.789 €	256.669 €
Aus- und Fortbildung	444.220 €	348.656 €	448.700 €
Sonstige bes. Aufwendungen für Beschäftigte	124.333 €	109.640 €	137.500 €
Besonderer Verwaltungsaufwand	30.942.659 €	16.905.953 €	27.932.727 €
EDV-Aufwendungen	1.897.791 €	1.629.678 €	1.589.250 €
Lehr-, Lernmittel, Arbeitsmaterial	802.523 €	764.485 €	998.300 €
Verbrauch v. Vorräten	685.851 €	746.870 €	895.500 €
Sonstiger Sachaufwand	447.421 €	357.750 €	332.210 €
Gesamt	61.228.905 €	44.800.147 €	56.779.096 €

Transferaufwand

Zum Transferaufwand gehören u.a. die Zuweisungen an die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, Kostenerstattungen an Sozialleistungsträger, soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Umlagen.

Die „Soziale Sicherung“ beinhaltet die sozialen Leistungen insbesondere im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Landesblindenhilfe. Im Produktbereich 31 – Soziale Hilfen – wurde ein um 138 T€ besseres ordentliches Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung erzielt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die Zuweisungen an Zweckverbände betreffen die Musikschulen, Tierkörperbeseitigung und die Umlage zum Regionalverband. Bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um den Verlustausgleich an den Eigenbetrieb IKP (8 Mio. €) und den Betriebskostenzuschuss des Eigenbetriebs Kultur von 1 Mio. €.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Zuweisungen an Gemeinden	64.741 €	72.969 €	136.200 €
Zuweisung an Zweckverbände	1.288.673 €	1.304.754 €	1.299.400 €
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	10.028.964 €	10.942.518 €	9.899.372 €
Zuschüsse an Sonderrechnung	9.707 €	25.646 €	10.500 €
Zuschüsse private Unternehmen	1.688.974 €	1.674.611 €	1.701.444 €
Zuschüsse übrige Bereiche	6.907.026 €	5.461.725 €	6.929.645 €
Soz. Leistungen an Pers außerhalb von Einrichtungen	86.984.934 €	81.467.122 €	87.458.212 €
Soz. Leistungen an Pers in Einrichtungen	109.904.982 €	95.758.784 €	111.085.669 €
Jagdabgabe an das Land	65.809 €	60.675 €	56.000 €
FAG Umlage an das Land	11.761.527 €	10.493.998 €	11.761.747 €
Umlage KVJS	1.219.471 €	1.218.081 €	1.222.108 €
Gesamt	229.924.808 €	208.480.882 €	231.560.108 €

Zinsen u. ähnliche Aufwendungen

Unter dieser Position werden sowohl die Zinsen für Kassenkredite als auch die Zinsen für die Investitionskredite verbucht. Die gute Liquidität hat die Kassenkreditzinsen niedrig gehalten, so dass der Planansatz um rund 137 T€ unterschritten wurde.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	399.149 €	542.916 €	536.500 €

Abschreibungen

Die Abschreibungen bilden die Wertminderung des Vermögens ab. Für die Nutzungsdauer gilt § 46 Abs. 1 GemHVO, wonach diese entsprechend der betriebsgewöhnlichen Inanspruchnahme zu prognostizieren ist. Die Abschreibungen im Jahr 2016 sind gegenüber der Planung deutlich geringer ausgefallen. Dies ist im Wesentlichen auf die degressive Abschreibungsmethode bei den Gebäuden/Containern für die Flüchtlingsunterbringung zurückzuführen. Auf der anderen Seite erfolgte keine Abschreibung beim Beteiligungswert IKP (s. S. 10 des Rechenschaftsberichts).

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Abschreibungen	13.864.647 €	10.649.560 €	16.317.114 €

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen waren mit 17,4 Mio. € veranschlagt und sind um 264 T€ höher als geplant ausgefallen. Dies lag im Wesentlichen an der Kostenerstattung für die Bewirtschaftung der Liegenschaften durch das Gebäudemanagement beim IKP (Erstattung an verbundene Unternehmen) und gestiegenen sonstigen Aufwendungen im Bereich Abfallwirtschaft. Dazu gehören Büro- und Geschäftsaufwendungen, Porto, Dienstreisen und dgl.

Die Erstattungen an private Unternehmen betreffen größtenteils die Schülerbeförderungskosten. Bei den Erstattungen an Zweckverbände sind die Kosten für das KIRU verbucht. Die Erstattungen an übrige Bereiche sind im Wesentlichen auf den Zuschuss zur Integrierten Leitstelle (ILS) zurückzuführen.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Sonstige Aufwendungen	4.888.618 €	5.105.992 €	4.607.483 €
Erstattungen an Land	2.641 €	2.800 €	1.000 €
Erstattungen an Gemeinden	2.379.801 €	1.762.586 €	2.387.500 €
Erstattung an Zweckverbände	1.029.324 €	973.971 €	908.400 €
Erstattungen an verbundene Unternehmen	1.399.107 €	1.139.492 €	1.313.209 €
Erstattungen an private Unternehmen	6.663.258 €	6.628.794 €	6.576.800 €
Erstattungen übrige Bereiche	1.295.543 €	903.306 €	1.600.000 €
Gesamt	17.658.291 €	16.516.942 €	17.394.392 €

Außerordentliches Ergebnis

Beim außerordentlichen Ergebnis stellen die Verkaufserlöse über dem Buchwert (Veräußerungsgewinne) und die Abschreibungen auf 3 Containeranlagen (Veräußerungsverluste) die Hauptposten dar.

	Ergebnis	Vorjahr	Plan
Außerordentliche Erträge	234.177 €	50.476 €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	606.470 €	2.516.873 €	- €
Außerordentliches Ergebnis	372.292 €	2.466.398 €	- €

4.4.3 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Personalintensität gibt im Sinne einer Personalaufwandsquote an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Ebenso zeigen die Kennzahlen „Sachaufwandsquote“, in welchem Ausmaß der Kreis Leistungen Dritter in Anspruch nimmt.

Die Abschreibungen stellen einen wesentlichen Aufwandsposten in der Ergebnisrechnung dar. Die Kennzahl „Abschreibungsquote“ zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Für die Berechnung der Kennzahl werden die Abschreibungen auf Anlagevermögen den ordentlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Personalaufwandsquote	15,3 %	16,3 %	-1 %
Personalaufwand je Einwohner	212 €	199 €	13 €
Sachaufwandsquote	16,0 %	13,3 %	2,7 %
Sachaufwand je Einwohner	221 €	163 €	58 €
Abschreibungsquote	3,5 %	3 %	0,5

4.5 Finanzlage

Im Zuge der Umstellung vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept ist die Liquiditätsplanung des Finanzhaushaltes nicht mehr auszugleichen. Jedoch hat der Landkreis weiterhin darauf zu achten, dass seine Zahlungsfähigkeit gewährleistet bleibt und genügend Geldmittel zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung von Investitionen vorhanden sind. Zudem müssen in der Finanzplanung spätestens im letzten Jahr die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit ausgeglichen sein (vgl. § 9 Abs. 4 GemHVO).

Zu beachten ist, dass nach § 87 Abs. 1 GemO auch weiterhin Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verwendet werden dürfen und nicht zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs aus laufender Verwaltungstätigkeit herangezogen werden dürfen.

Zur Analyse der Finanzlage wird auf den Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss verwiesen. An dieser Stelle wird auf die nachfolgenden Kennzahlen (s. 4.5.1) verwiesen. Aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ergibt sich folgendes zusammengefasstes Bild:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.367.248 €
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-34.925.541 €
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	152.451 €
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.285.492 €

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte somit ein positiver Cashflow erzielt werden. Investitionsauszahlungen von 36,3 Mio. € standen Zuwendungen und Beiträge sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen von 1,4 Mio. € gegenüber. Die planmäßigen Tilgungen der Kredite betragen im Haushaltsjahr 1,1 Mio. €. Unter Berücksichtigung des Jahresanfangsbestandes an liquiden Mitteln (37,2 Mio. €) sowie des Saldos aus durchlaufenden Posten (1,3 Mio. €), des Saldos aus Finanzierungstätigkeit und des Finanzierungsmittelbedarfs beträgt der Endbestand an flüssigen Mitteln 36,1 Mio. €.

Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement umfasst die zeitgerechte Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis erzielte im Haushaltsjahr Habenzinsen von 18 T€ aus Geldanlagen. Dem standen lediglich rund 344 € Sollzinsen gegenüber. Die Haben-Bestände wurden täglich geprüft. Giralgelder wurden täglich auf Tagesgeldkonten umbucht. Der Kontobestand orientierte sich an den ausstehenden Zahlungen.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Der vom Regierungspräsidium gemäß § 89 GemO genehmigte Kassenkredit (30 Mio. €) wurde nicht überschritten und nicht in Anspruch genommen.

Feststellung: Die Liquidität war über das gesamte Jahr gewährleistet. Die Liquiditätsplanung im Landkreis wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Feststellung: Gesamtfinanzrechnung und der tatsächliche Bestand an flüssigen Mitteln stimmen zum 31.12.2016 überein. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende stimmt mit den liquiden Mitteln unter Position 1.3.9 der Bilanz überein. Die Investitionsauszahlungen und deren Deckungsmöglichkeit sind im letzten Jahr der Finanzplanung (2019) ausgeglichen.

4.5.1 Kennzahlen der Finanzrechnung

Der Haushalt ist stabil, wenn es dem Landkreis gelingt, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einen so hohen Finanzmittelüberschuss zu erwirtschaften, der ausreicht, um die Tilgungen für Investitionskredite (1,1 Mio. €) zu finanzieren (Warngrenze). Übersteigt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit den Mindestzahlungsmittelüberschuss, dann bezeichnet man diesen Überschuss als Nettoinvestitionsmittel⁵. Der Betrag gibt an, welcher Teil der Eigenmittel für investive Zwecke oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zur Verfügung steht.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von insgesamt 36,3 Mio. € sind zu 91% mit Eigenmitteln, zu 3 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 6 % mit Krediten finanziert worden.

⁵ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit – Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit – Auszahlung für Kredittilgung (Quelle: Kennzahlenset GPA – Entwurf)

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Eigenfinanzierungsquote	91 %	97,5 %	-6,5 %
Kreditfinanzierungsquote	6 %	0 %	6 %
Zuwendungsfinanzierungsquote	3 %	2,5 %	-0,5 %
Nettoinvestitionsmittel	27,9 Mio. €	14,2 Mio. €	15,7 Mio. €
Warngrenze	nicht erreicht	nicht erreicht	--

4.6 Vermögenslage

Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 GemO ist im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses eine Vermögensrechnung (Bilanz) aufzustellen. Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie das Eigenkapital auszuweisen. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 48 und 52 GemHVO regeln auf dieser gesetzlichen Grundlage Inhalt, Bewertung und Darstellung der in der Bilanz anzugebenden Positionen.

Nach § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanzsumme zu vermerken. Zu den Vorbelastungen zählen insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

	01.01.2016	31.12.16	Abweichung
Immaterielle VG	449.271 €	599.049 €	-149.778 €
Sachvermögen	193.252.799 €	181.131.990 €	12.120.809 €
Finanzvermögen	163.954.216 €	144.758.869 €	19.192.260 €
Abgrenzungsposten	17.620.303 €	16.267.839 €	1.352.464 €
Basiskapital	69.253.136 €	69.625.428 €	0 €
Rücklagen	161.655.165 €	135.961.812 €	29.182.504 €
Sonderposten	63.674.953 €	65.760.621 €	-2.085.667 €
Rückstellungen	33.091.901 €	35.133.058 €	-2.041.158 €
Verbindlichkeiten	35.647.905 €	31.793.259 €	3.851.559 €
Passive Abgrenzungsposten	11.953.529 €	4.483.567 €	7.469.962 €

4.6.1 Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzvermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind werthaltige, abgrenzbare, unkörperliche Vermögensrechte, wie z. B. Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte, Urheberrechte. Die Zugän-

ge in Höhe von 127 T€ betreffen Softwareprodukte (Abfallwirtschaft, Kreisschulen). Die Zugänge sind mit Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgeführt.

	Ergebnis	% am Gesamtvermögen	Vorjahr
Immat. Vermögensgegenstände	449.271 €	0,1 %	599.049 €

Sachvermögen

Das Sachvermögen verteilt sich wie folgt:

	Ergebnis	% am Gesamtvermögen	Vorjahr
Unbebaute Grundstücke	9.291.265 €	2,5 %	9.291.393 €
Bebaute Grundstücke	101.609.256 €	27,0 %	96.677.288 €
Infrastrukturvermögen	58.867.146 €	15,7 %	59.196.382 €
Bauten auf fremden Boden	6.641.250 €	1,8 %	0 €
Kunstgegenstände, Denkmäler	3.644.362 €	1,0 %	3.652.727 €
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.281.874 €	1,7 %	5.491.741 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.853.604 €	0,5 %	1.907.765 €
Vorräte	578.863 €	0,1 %	570.154 €
Anlagen im Bau	4.485.175 €	1,2 %	4.344.540 €
Summe Sachvermögen	193.252.799 €	51,5%	181.131.990 €

Unbebaute Grundstücke

Die unbebauten Grundstücke unterteilen sich in die Bereiche Ackerland, Grünflächen, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke. Bei der Position Wald/Forsten und des Aufwuchses und bei den sonstigen unbebauten Grundstücken ergaben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen.

Bebaute Grundstücke und Gebäude

Die Zugänge (10,2 Mio. €) bei den Gebäuden wurden geprüft. Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich durch den Erwerb der Gemeinschaftsunterkünfte und Containeranlagen in verschiedenen Gemeinden und die Investitionen in die Schulgebäude. Überdies sind hier die Anschaffungskosten für die Charlottenstraße (EnBW-Gebäude) ausgewiesen. Dabei wurden insbesondere Vollständigkeit, Anschaffungskosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern und Abschreibungsmethode überprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen in Höhe von rund 59 Mio. € verteilt sich auf folgende Einzelpositionen: 7 Mio. € Grund und Boden, 13 Mio. € für Brücken und Tunnel, 35 Mio. € für Kreisstraßen und 3,7 Mio. € für Deponievermögen. Bei der Prüfung der Zu- und Abgänge, die sich auf Radweg- und Straßenbaugrundstücke verteilen, ergaben sich keine Beanstandungen.

Bauten auf fremdem Grundstück

Die Bilanzierung von Bauten auf fremden Grund und Boden setzt unterschiedliche wirtschaftliche Eigentümer der Bauten und des Grund und Bodens voraus. Zivilrechtlich ist der Grundstückseigentümer auch Eigentümer der Bauten (§ 94 BGB). Zu prüfen ist daher, wem das wirtschaftliche Eigentum der Bauten zuzuordnen ist:

Nach § 40 GemHVO hat der Landkreis seine Vermögenswerte und Schulden genau zu verzeichnen und dabei deren Wert anzugeben. Im Regelfall hat der Landkreis mit der Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Vermögensgegenstandes das zivilrechtliche Eigentum (z.B. notarielle Übertragung von Grundstücken) inne. Entscheidend für die Bilanzierung ist jedoch das wirtschaftliche Eigentum. Dies besteht, wenn

- die tatsächliche Nutzung über den Vermögensgegenstand ausgeübt wird,
- die Gefahren und Risiken getragen werden sowie
- der zivilrechtliche Eigentümer von der dauerhaften Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Der Bilanzierung muss daher eine genaue Analyse der Vertragsgestaltung vorausgehen. Sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten des wirtschaftlichen Eigentümers sind unter dieser Bilanzposition zu erfassen, auch wenn es sich um ein „Nutzungsrecht“ handelt.

Der Ausweis betrifft Containeranlagen und Mietereinbauten für die Unterbringung von Flüchtlingen und war nicht zu beanstanden.

Kunstgegenstände, Denkmäler

Der Ausweis betrifft die Gegenstände aus der Kunstsammlung des Landkreises und ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Der Bestand stimmt mit dem Datenbestand des Vorverfahrens „Primus“ überein.

Maschinen u. technische Anlagen und Fuhrpark, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros, Werkstätten und anderer öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Auch Betriebsvorrichtungen sind unter dieser Bilanzposition zu aktivieren, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen. Die Zugänge betreffen in Höhe von 1,2 Mio. € Fahrzeuge (Lkw, Pkw, sonstige Fahrzeuge).

Die Prüfung wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen. Dabei wurden insbesondere Vollständigkeit, Anschaffungskosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden überprüft.

Vorräte

Die Vorräte wurden nach der Fifo-Methode erfasst. Die Fifo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich kann zur Vereinfachung der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet werden. Es handelt es sich bei den Vorräten überwiegend um Streusalz, Öle und dgl.

Anlagen im Bau

Unter dieser Position finden sich die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Gegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt waren. Es sind sämtliche geleistete (Abschlags-)Zahlungen, ggf. aktivierbare Eigenleistungen (z. B. Planungsleistungen), beanspruchte Fremdleistungen (z. B. Architektenleistungen, Gutachten) usw. zu erfassen.

In der Bilanz ist ein Wert von 4,5 Mio. € ausgewiesen, der sich aus der Anlagenbuchhaltung ergibt und auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt wurde. Abschreibungen unterbleiben, solange die Anlagen noch nicht nutzungsfähig sind.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen verteilt sich wie folgt:

	Ergebnis	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Anteile an verb. Unternehmen und Beteiligungen	1.359.240 €	0,4 %	1.381.578 €
Sondervermögen (Eigenbetriebe)	81.242.963 €	21,7 %	69.507.044 €
Ausleihungen / Festgeldanlage	500.000 €	0,1 %	0 €
Wertpapiere	242.858 €	0,05 %	260.452 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	16.939.599 €	4,5 %	12.446.045 €
Transferforderungen	6.039.025 €	1,6 %	5.069.354 €
Privatrechtliche Forderungen	21.532.650 €	5,7 %	18.876.166 €
Liquide Mittel	36.097.881 €	9,6%	37.218.230 €
Summe Finanzvermögen	163.954.216 €	43,7%	144.758.869 €

Anteile an verb. Unternehmen/sonstige Beteiligungen, Zweckverbände, Anstalten

Der Anteil an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert (109.100 €). Einen Teil der Vermögensumlage hat der Zweckverband Tierkörperbeseitigung zurückerstattet. Der Ausweis reduzierte sich daher auf insgesamt 1.250 T€ (Vorjahr 1.272 T€).

Eine Beteiligung im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Daran fehlt es bei der Beteiligung an der Schloßmuseum Aulendorf GmbH, bei der der Landkreis zum 31.12.2015 seinen Austritt geklärt hat. Bei einem Austritt aus einer Gesellschaft erfolgt i.d.R. ein Aktivtausch, d.h. an die Stelle der Beteiligung tritt der Barabfindungsanspruch an den Landkreis.

Sondervermögen

Der Ausweis betrifft die Eigenbetriebe des Landkreises und die unselbständige „Stiftung Wachter“ (673 T€). Die Beteiligung am Eigenbetrieb Kultur (150 T€) und an der Stiftung Wachter ist gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Beteiligung am Eigenbetrieb IKP wurde gemäß der Neubewertung durch die GPA (anteiliges Eigenkapital entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote) korrigiert und beträgt dadurch 80,4 Mio. €.

Ausleihungen

Bei den Ausleihungen wurden die beiden Betriebsmittelkredite an die RaWEG und an die REAG verbucht. Die Kreditverträge lagen zur Prüfung vor.

Wertpapiere

Der Posten beinhaltet eine Erbschaft für die Unterstützung von Waisenkindern, die vom Landkreis treuhänderisch verwaltet wird (238 T€) und die Konten der Schuldnerberatung (7 T€). Die Bestände sind durch Kontoauszüge belegt.

Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheids zu bilanzieren, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr beruhen im Wesentlichen auf den noch ausstehenden FlüAG-Pauschalen und der Spitzabrechnung der vorläufigen Flüchtlingsunterbringung (12,6 Mio. €).

Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich aus Ersatzansprüchen und zustehenden laufenden Zuweisungen, insbesondere aus dem sozialen Bereich. Die Forderungen sind pauschal wertberichtigt worden. Die Wertberichtigungsquote bei den Sozialhilfeforderungen wurde hierfür aus den Sollabgängen der letzten drei Jahre im Verhältnis zu den Sollstellungen ermittelt.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren.

Die Prüfung der Forderungen wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel stimmen mit den vorgelegten Unterlagen der Kreditinstitute und unseren Erkenntnissen aus den Kassen-/Handvorschussprüfungen überein. Die Bestände sind durch Kontoauszüge belegt. Die vom Kommunal- und Prüfungsamt durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen bei der Kreiskasse und bei ausgewählten Zahlstellen und Handvorschüssen ergaben keine bzw. keine wesentlichen Beanstandungen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 13,2 Mio. €. Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Auszahlungen für die Beamtengehälter (0,9 Mio. €) und Sozialleistungen (12 Mio. €) für den Monat Januar 2017. Es gab keine Beanstandungen an den dann in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Werten.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bezüglich der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wird auf die ausführliche Darstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

4.6.2 Kapitalposition

Basiskapital

Das Basiskapital, auch Basisreinerwerb oder Reinerwerb genannt, ist nach § 52 GemHVO neben den Rücklagen und dem Ergebnis Teil der Kapitalposition. Die Kapitalposition beträgt 230,9 Mio. € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 25,3 Mio. € erhöht.

Sonderposten

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen gesondert ausgewiesen und nicht mit den Anschaffungskosten für das Sachvermögen saldiert. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

	Ergebnis	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Basiskapital	69.253.136 €	18,5 %	69.625.428 €
Rücklagen aus Überschüssen	161.655.165 €	43,1 %	135.961.812 €
Sonderposten	63.674.953 €	17,0 %	65.760.621 €
Summe Kapitalposition inkl. Sonderposten	294.583.254 €	78,6 %	271.347.861 €

4.6.3 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und künftige Aufwendungen zu bilden und dienen der richtigen periodengerechten Ergebnismittlung. Über den Pflichtrückstellungskatalog hinaus besteht ein Ansatzwahlrecht, so dass weitere Verbindlichkeits- (Außenverpflichtung, d. h. Leistungszwang gegenüber Dritten) oder Aufwandsrückstellungen (ohne Außenverpflichtung) gebildet werden können.

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	Ergebnis	Anteil am Gesamtvermögen	Vorjahr
Lohn- u. Gehaltsrückstellungen	311.678 €	0,08 %	177.700 €
Unterhaltungsvorschussrückstellung	1.871.769 €	0,5 %	1.939.058 €
Rekultivierungs- und Nachsorge- rückstellungen	21.328.442 €	5,7 %	21.854.134 €
Gebührenüberschussrückstel- lung	5.275.412 €	1,4 %	6.691.725 €
Rückstellungen für Gerichtsver- fahren	1.144.565 €	0,3 %	1.346.532 €
Sonstige Rückstellungen	3.160.036 €	0,8 %	3.123.909 €
Summe Rückstellungen	33.091.901 €	8,8 %	35.133.058 €

Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

Im Rahmen der Prüfung sind die Berechnungen der Rückstellungen für die Altersteilzeit sowohl für die Erfüllungsrückstände als auch für die Aufstockungsbeträge (einschl. Verbrauch/Zuführung/Auflösung) zum Stichtag 31.12.2016 vorgelegt worden. Sie sind schlüssig.

Rückstellungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen

Die Unterhaltsvorschussrückstellung ist eine Pflichtrückstellung. Die Rückstellung ist i. H. v. zwei Dritteln der noch werthaltigen Forderungen des Kreises gegen das Land aus Erstattungsansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) anzusetzen.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Nach der Aufstellung des Jugendamts betragen die werthaltigen Forderungen nach dem UVG in der Summe 2,8 Mio. €. Davon sind 2/3 als Rückstellung zu bilden. Dies sind 1,87 Mio. €.

Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen

Für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind Rückstellungen zu bilden (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Die Rückstellungshöhe orientiert sich hierbei am Grad der Verfüllung der Deponie. Der Landkreis unterhält zwei Abfalldeponien (Deponie Gutenfurt und Obermooweiler). Die Deponie in Obermooweiler ist als vollständig verfüllt anzusehen. Die Rückstellung ist somit in voller Höhe zu bilden.

Die Rückstellungshöhe für die Deponie Gutenfurt wurde anhand eines Gutachtens eines Ingenieurbüros (Stand Mai 2005) ermittelt. Die Rückstellung beträgt für beide Deponien insgesamt 21,3 Mio. €.

Gebührenüberschussrückstellung

Kostenrechnende Einrichtungen arbeiten nach dem Kostendeckungsprinzip, d. h. es besteht ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot (§ 14 Kommunalabgabengesetz – KAG). § 14 KAG fordert daher, dass Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden müssen, bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden können.

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind Kostenüberdeckungen der Gebührenhaushalte in der Bilanz als Rückstellung für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Über die so in einem Jahr von den Gebührenschuldern zu viel gezahlten Beträge kann der Landkreis nicht frei verfügen. Daher sind die Erträge aus der Abfallwirtschaft durch eine Rückstellung zu binden. Die Rückstellung in Höhe von 5,3 Mio. € wurde zutreffend gebildet.

Auf das mit der Überschreitung der Ausgleichsfrist gem. § 14 Abs. 2 KAG verbundene gebührenrechtliche Risiko wird hingewiesen.

Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO eine Rückstellung in Höhe von 1,15 Mio. € gebildet. Soweit mit einem abschließenden Gerichtsverfahren im Laufe der mittelfristigen Finanzplanung gerechnet wird und die Risiko-Annahmen für die Bildung der Verfahrensrückstellung weiterhin bestehen, ist der Finanzplan - und damit integriert die mittelfristige Finanzplanung - entsprechend aufzustellen. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands besteht künftig keine Pflicht mehr, für anhängige Verfahren eine Rückstellung zu bilden. Falls wesentliche Beträge zu verzeichnen sein sollten, können diese als Wahlrückstellung ausgewiesen werden.

Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich dabei fast ausschließlich um ausstehende Rechnungen und notwendige Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau für Schulen, Straßen, usw. Der Ausweis beträgt rd. 3,2 Mio. €. Eine entsprechende Übersicht der geplanten und nicht vollendeten Sanierungsmaßnahmen wurde vorgelegt.

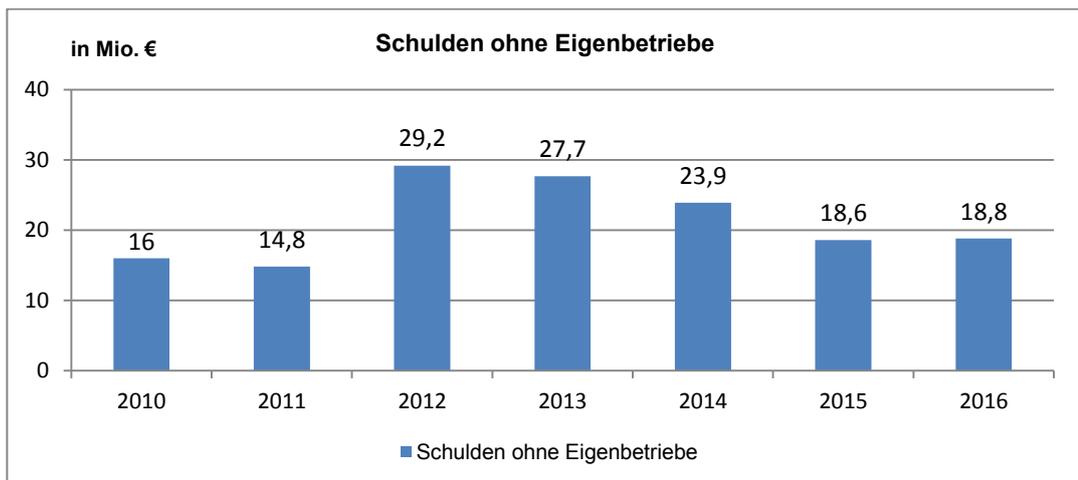
Feststellung: Die Rückstellungen beinhalten die nach vorsichtiger Beurteilung erkennbaren Risiken.

4.6.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich am Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 auf 18,76 Mio. €. Die Kontostände stimmen mit den vorgelegten Saldenbestätigungen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag überein. Auf die Begründung im Rechenschaftsbericht, S. 123 wird gesondert verwiesen.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung des Schuldenstands des Kreishaushalts ohne Eigenbetriebe:



Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, Transferverbindlichkeiten

Die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen wurde anhand einer nach Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Stichprobe vorgenommen. Der Wert ist gegenüber dem Vorjahr weitestgehend konstant. Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen Werten (10,2 Mio. €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um diverse Bestände, wie z. B. Kauttionen, Spendengelder und Projektmittel, die zu einem späteren Zeitpunkt an Dritte weitergeleitet werden müssen.

Es gab keine Beanstandungen an den dann in der Bilanz ausgewiesenen und stichprobenweise geprüften Werten.

	Ergebnis	Anteil am Gesamt- vermögen	Vorjahr
Kreditverbindlichkeiten	18.756.167 €	5,0 %	18.603.717 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	10.271.702 €	2,7 %	10.213.643 €
Transferverbindlichkeiten	1.116.714 €	0,3 %	903.284 €
Sonstige Verbindlichkeiten	5.503.322 €	1,4 %	2.072.615 €
Summe Verbindlichkeiten	35.644.818 €	9,4 %	31.793.259 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt 12 Mio. €. Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Prüfung erfolgte anhand der Belege und weiterer begründender Unterlagen.

Der in der Schlussbilanz ausgewiesene Betrag beinhaltet fast ausnahmslos pauschale Erstattungen für die Unterbringung von Asylbewerbern. Der Landkreis erhält vom Land Baden-Württemberg pro Asylbewerber eine pauschale Erstattung für eine durchschnittliche Verweildauer von 18 Monaten, wobei die tatsächliche Erstattung sechs Monate nach Aufnahme erfolgt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung, um die Einnahmen dem jeweiligen Rechnungsjahr richtig zuordnen zu können. In der Schlussbilanz wurden über diese Bilanzposition insgesamt rd. 11,5 Mio. € dem Jahr 2017 als Ertrag zugeordnet. Die Berechnung erfolgte entsprechend den Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg.

4.6.5 Kennzahlen der Vermögensrechnung

Verschuldung

Bei den in der Tabelle dargestellten Schulden handelt es sich jeweils um die Ist-Schulden gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Verschuldung in T€	Haushaltsjahr	Vorjahr	Veränderung
Landkreis	18.612 T€	18.604 T€	8 T€
Eigenbetriebe	45.587 T€	49.118 T€	-3.530 T€
Gesamt	64.200 T€	67.721 T€	-3.521 T€

Zinsausgaben

Zinsausgaben der Landkreisverwaltung resultieren aus der Verschuldung des Landkreises und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt. Die Zinsbelastungen haben für den Landkreis weitgehend Fixkostencharakter. Bei steigenden Zinsen erhöht sich das Volumen eines kurzfristig nicht beeinflussbaren Kostenblocks. Die Entwicklung der Zinsaufwendungen offenbart demnach, ob sich der finanzielle Gestaltungsspielraum verengt oder erweitert. Die Zinsausgaben je Einwohner des Landkreises Ravensburg lagen im Haushaltsjahr bei rd. 1,5 € (Vorjahr 2 €).

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung⁶ je Einwohner beträgt 67 € (Landesdurchschnitt der Landkreise: 157 €/Einw.). Die Gesamtverschuldung inklusive der Eigenbetriebe beträgt rd. 64,2 Mio. € (Landkreis RV je Einwohner: 230 €, Land BW: 197 €, RP Tü: 143 €).

	Ergebnis	Vorjahr	Abweichung
Schulden je Einwohner	67 €	68 €	-1 €
wie oben - inkl. Eigenbetriebe	230 €	242 €	- 12 €
Zinsausgaben je Einw.	1,5 €	2,0 €	-0,5 €

4.7 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die Angaben im Anhang entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Nach § 53 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO sind die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen angegeben. Die vom Landkreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Der Anteil des Landkreises Ravensburg an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen hat sich auf 75,4 Mio. € erhöht. Die nach § 27 Abs. 5 GKV berechneten Pensionsrückstellungen schließen Rückstellungen für Beihilfeaufwendungen im Versorgungsfall (kurz Beihilferückstellungen) mit ein.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

4.8 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Kreisverwaltung erfolgt seit Einführung der doppelten Buchführung über das Finanzprogramm SAP. Der Mandant Landkreis wird durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Ulm betreut.

Für alle Kreisbediensteten erfolgt die Personalabrechnung durch den Fachdienst Personalservice der Kreisverwaltung über das Programm dvv.Personal. Im Rahmen der Kreiskassenprüfung wurden die Bruttofestsetzungen für die Beamten und Beschäftigten überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

⁶ Quelle: Stat. Landesamt BW: Kredite, Wertpapiersschulden, inklusive Kassenkredite. Nachweis der Schulden in nicht-konsolidierter Form (Stand Aug. 2017).

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Eröffnungsbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht.

Zum 01.01.2016 fiel die Zuständigkeit für die Abfallentsorgung von den Gemeinden auf den Landkreis Ravensburg mit Ausnahme von Isny und Wangen zurück. Geprüft wurde daher die Schnittstelle des Vorverfahrens Athos New Line (Abfallgebühren) in die Finanzsoftware SAP. Die Jahresauswertung aus SAP ist jedoch nicht vollständig greifbar. Die Auswertung kann aufgrund der großen Datenmenge nicht durchgeführt werden. Diesbezüglich ist ein Auftrag beim Rechenzentrum offen. Die Problematik besteht auch bei anderen Landkreisen. Daher konnte die Überprüfung nur stichprobenartig erfolgen.

Bei der Prüfung der Schnittstelle wurde außerdem festgestellt, dass die vorgelegte Abfallstatistik von Athos nicht verwendbar ist. Dort sind alle fakturierten Gebühren aus dem Jahr 2016 enthalten (auch fakturierte in 2017), während für die Finanzsoftware das Bescheiddatum ausschlaggebend ist. Die Firma Athos hat eine Auswertung nach Bescheiddatum bis 31.12.2016 erstellt. Nach dieser Liste sind 8.938.983,84 € fakturiert worden. Gegenüber SAP ergibt sich eine Differenz von 46,73 €, die vermutlich auf eine Stornierung oder Änderung zurückzuführen ist.

5 Einzelne Verwaltungsbereiche

5.1 Prüfungsbemerkungen der Vorjahre

Im Folgenden wird über die Umsetzung von Feststellungen, Hinweisen und Vorschlägen des Kommunal- und Prüfungsamtes aus dem Vorjahr an die jeweils geprüften Bereiche berichtet. Die Umsetzung rechtlicher Feststellungen wird innerhalb der jeweils gesetzten Fristen überwacht. Die Feststellungen aus dem letzten Schlussbericht wurden von der Verwaltung angegangen. Dabei wurde größtenteils unseren Hinweisen und Feststellungen gefolgt, so dass diese als erledigt anzusehen sind. Soweit Hinweise für künftige Vorgehensweisen gegeben wurden, wurde versichert, dass diese beachtet werden. Dies wird das Kommunal- und Prüfungsamt von Zeit zu Zeit beobachten.

5.2 Neuorganisation des Kommunal- und Prüfungsamtes

Nach der Zusammenlegung des Kommunal- und Prüfungsamtes zu einem neuem Amt aufgrund der Organisationsverfügung des Landrats vom 24.02.2016, hat das Kommunal- und Prüfungsamt ein Konzept erarbeitet, die diese Strukturveränderungen zur Optimierung des Verwaltungshandelns zu unterstützen.

Das Konzept zur Neuorganisation des KP wurde mit der Zielsetzung der Gewährleistung bedarfsgerechter Arbeitsabläufe, fachlicher Standards sowie einer Optimierung der Schnittstellen erstellt. Die Aufgaben von KP sind dem Grunde nach nicht disponibel und stehen außerhalb zweckkritischer Aufgabenbetrachtungen.

Synergien können dabei erzielt werden, soweit es nennenswerte Überschneidungen zwischen den Tätigkeitsfeldern der beiden Ämter gibt. Diese sind vor allem im Bereich der überörtlichen und örtlichen Prüfung vorhanden. Auf dieser Basis haben wir ein Einsparpotential von 0,5 VZÄ ermittelt.

Bei Personalreduktionen ergeben sich Konsolidierungseffekte nicht nur aus den mit der Stelle verbundenen Personalkosten, sondern auch aus den mit dem Arbeitsplatz verbundenen Sachkosten und Gemeinkosten. Für die betragsmäßige Bewertung der von uns vorgeschlagenen Stelleneinsparungen legten wir die Stufen für die einzelnen Besoldungsgruppen zu Grunde und erhöhten diese jeweils für die der jeweiligen Stelle zuzurechnenden Sachkosten (KGSt-Modell). Demnach beträgt der Sparbeitrag ab Januar 2018 des KP zum Haushalt aus der Personalreduktion dauerhaft mindestens ca. 77.000 € pro Jahr.

5.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Auch für die Prüfung gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Das Kommunal- und Prüfungsamt ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Tübingen und der Arbeitsgemeinschaft der Prüfungsämter der Städte. Auch mit den städtischen Prüfungsämtern im Landkreis findet immer wieder ein Austausch über Möglichkeiten der Zusammenarbeit statt.

Darüber hinaus ist der Amtsleiter Mitglied im Institut der Rechnungsprüfer e.V., mit dem Ziel die Qualität der öffentlichen Rechnungsprüfung durch Vernetzung und Austausch zu verbessern. Außerdem beteiligt sich das Kommunal- und Prüfungsamt auf freiwilliger Basis an den überregionalen Arbeitsgemeinschaften „Netzwerk Antikorruption“ und „gemeindefortschaftsrechtliche Prüfung des Personalwesens“, mit dem Ziel zur Erarbeitung einer Handrei-

chung zur Optimierung der prüfungsspezifischen Herangehensweise in den genannten Bereichen.

5.4 Vertrauensanwalt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises sind als Angehörige des öffentlichen Dienstes zu einer unparteiischen und uneigennütigen, mit dem geltenden Recht in Übereinstimmung stehenden Amtsausübung zum Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Korruptes Verhalten (Bestechlichkeit, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung usw.) widerspricht dieser Verpflichtung und schadet dem Ansehen des öffentlichen Dienstes.

Anonyme Hinweise auf strafrechts- oder pflichtwidriges Verhalten sind bei der Aufdeckung solcher Taten eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle Mitarbeiter/-innen sind allerdings dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeber zu melden. Sie können sich nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, was eine Hemmschwelle für die Meldung einer möglichen Straftat darstellt. Deshalb wurde vom Landkreis Ravensburg auf Vorschlag des Kommunal- und Prüfungsamtes ein externer Vertrauensanwalt bestellt. Dieser kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Seine Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Kommunal- und Prüfungsamtes abrufbar.

5.5 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Die jährlich vorgeschriebene Kassenprüfung wurde durchgeführt. Die Abwicklung der Schwebeposten wurde verfolgt. Die Auszahlungen mittels Datenträgeraustausch laut Auszahlungslisten entsprechen den Belastungen im Kontoauszug. Stichprobenweise wurden Auszahlungsbelege im Lasteneinzugsverfahren mit den Belegen zusammengeführt und auf sachliche Richtigkeit geprüft. Stichprobenweise wurden Belege und Zeitbuch zur Belegprüfung herangezogen.

Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis, die sachliche und rechnerische Bestätigung und die Buchungsanweisung der einzelnen Kassenanordnungen. Die Belege entsprachen nach Form und Inhalt den kassenrechtlichen Vorschriften. Bei der Kassenbestandsaufnahme ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Kommunen sowie bankähnliche Kunden werden ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Sie verfügen nach Ansicht der Banken als professionelle Marktteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können. Der freiwillige Einlagensicherungsfonds folgt damit der Begründung der gesetzlichen Einlagensicherungssysteme, die diese Gruppe von Marktteilnehmern ebenfalls als nicht schutzbedürftig ansieht. Für vor dem 1. Oktober getätigte Einlagen dieser Kundengruppen, die über den 1. Oktober 2017 hinaus laufen, gilt ein Bestandsschutz. Wir empfehlen die Erarbeitung von Richtlinien für Geldanlagen.

Kassenprüfungen

Die Zahlstellen und Handvorschüsse sind in unterschiedlichen Zeitabständen geprüft worden. Alle 2 Jahre sind die rd. 40 Zahlstellen zu prüfen. Dazu gehören vor allem die Verwaltungsstellen und die Gebührenkassen innerhalb der Verwaltung. Geprüft wurden im Berichtsjahr insgesamt 11 Zahlstellen.

5.6 Jahresrechnung SGB II

Geprüft wurde die jährliche Abrechnung des Jobcenters mit dem BMAS. In einigen Elternzeitfällen sind nach dem Eintritt in die Elternzeit noch Sonderzahlungen, Tariferhöhungen und Leistungsentgelte ausbezahlt worden, die in der Personalkostenabrechnung aber nicht berücksichtigt wurden. Die Differenzen konnten während der Prüfung ausgeräumt werden. Insgesamt konnten durch die Prüfung weitere rd. 14 T€ Personalaufwendungen zur Erstattung angemeldet werden.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung haben wir durch nicht geltend gemachte Rückforderungen einen Gesamtschaden von rd. 38 T€ festgestellt, der bei der Eigenschadensversicherung gemeldet werden konnte.

5.7 Leistungsmissbrauch SGB II

Einige Jobcenter (JC) beobachten seit längerer Zeit eine Zunahme organisierten Leistungsmissbrauchs durch EU-Bürger überwiegend in städtischen Ballungsgebieten. Der Leistungsmissbrauch ist dann gegeben, wenn ein Unionsbürger in einen anderen Mitgliedstaat einreist oder sich dort aufhält und dies allein in der Absicht tut, Sozialleistungen zu erschleichen.

Nach §7 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2 SGB II sind Unionsbürger samt ihrer Angehörigen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland weder Arbeitnehmer noch Selbstständige sind. Nachdem das Bundessozialgericht in Kassel Ende 2015 entschieden hatte, dass Unionsbürger spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt einen Anspruch auf Sozialhilfe in Deutschland haben, brachte die Bundesregierung eine Neuregelung auf den Weg. Mit dieser Neuregelung schließt die Bundesregierung Ausländer aus anderen Staaten der Europäischen Union für fünf Jahre von Hartz-IV-Leistungen und der Sozialhilfe aus, wenn sie in Deutschland noch nie gearbeitet haben.

Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Sozialleistungen vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) und nach der vorgeschlagenen Neuregelung			
Arbeitslosigkeit	vor BSG-Urteil	nach BSG-Urteil	nach Neuregelung
... ohne vorherige Beschäftigung	vollständiger Ausschluss	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) nach 6 Monaten Aufenthalt	Ausschluss innerhalb erster 5 Jahre, Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise (längstens für einen Monat) und Darlehen für die Rückfahrt Leistungen wie Inländer nach 5 Jahren Aufenthalt
... nach > 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld I und anschließend Arbeitslosengeld II wie Inländer		
... nach < 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld II für max. 6 Monate		

Die nun geltenden Ausschlusskriterien nach § 7 SGB II umgehen die am (organisierten) Leistungsmissbrauch beteiligten Personen und Organisationen dadurch, dass sie den für

den Leistungsbezug erforderlichen Arbeitnehmerstatus oder eine selbstständige Tätigkeit mittels falscher Bescheinigungen vorspiegeln.

So erhalten zugewanderte Unionsbürger vor allem aus osteuropäischen Staaten vielfach fingierte Arbeitsverträge oder spiegeln eine Selbstständigkeit vor, mit denen sie Leistungen zur Aufstockung beantragen können. Extra zu diesem Zweck gegründete Firmen stellen offenkundig fiktive Arbeitsverträge meist auf Minijob-Basis aus. Diese führen dann wiederum zu einem hohen Aufstockungsbetrag durch die Job-Center im Rahmen von Hartz IV-Leistungen.

Die am Leistungsmissbrauch beteiligten Arbeitgeber bescheinigen Beschäftigungen meist in Bereichen, die ohnehin anfällig für Schwarzarbeit sind (z.B. Bau-, Reinigungs- oder Transportgewerbe). In diesen Betrieben sind der starke Anstieg und die Fluktuation der (geringfügig) Beschäftigten auffällig.

Bei einer vorgespiegelten Selbstständigkeit wird nur das Gewerbe angemeldet, die weiteren rechtlich vorgeschriebenen Verpflichtungen (z.B. Anmeldung beim Finanzamt, Ausstellung von Rechnungen mit fortlaufender Nummer) werden aber nicht erfüllt. Außerdem fehlt in der Regel die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderliche Betriebsausstattung (z.B. Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge).

Ziel und Gegenstand der Prüfung war es, zu überprüfen, ob sich Anzeichen für einen Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger im Landkreis Ravensburg ergeben und ob in den Leistungsakten alle notwendigen Informationen vorhanden sind.

- Insgesamt konnte durch diese Prüfung festgestellt werden, dass sich keine Hinweise auf organisierten Leistungsmissbrauch im Landkreis Ravensburg ergeben haben.
- Die Führung der Leistungsakten und die Vollständigkeit der Unterlagen waren in den geprüften Fällen zufriedenstellend.
- Die Prüfung der Erstanträge und der Weiterbewilligungsanträge sind von den zuständigen Sachbearbeitern gut geführt worden. Keiner der Unionsbürger hat Leistungen bezogen ohne alle notwendigen Dokumente vorzulegen.
- Die Möglichkeit der Unionsbürger Kindergeld zu beziehen, wurde von den zuständigen Sachbearbeitern berücksichtigt und umgesetzt.

5.8 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Landkreis Ravensburg erbringt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII an unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge, die im Landkreis aufgegriffen werden oder diesem durch Verteilung auf Bundes- oder Landesebene zugewiesen werden. Bei den Hilfen handelt es sich sowohl um vorläufige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen der Inobhutnahme als auch um Anschlussmaßnahmen in Form von Hilfe zur Erziehung oder sonstigen Hilfen.

Im Zeitraum von 2014 – März 2017 wurden rund 290 Zugänge von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen im Landkreis registriert. Insbesondere zum Jahreswechsel 2015/2016 stieg die Zahl der Flüchtlinge sprunghaft an. So wurden im Dezember 2015 insgesamt 57 Zugänge verzeichnet, während im gesamten Jahr 2014 nur 5 unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge aufgenommen wurden. Die Jugendhilfekosten stiegen von 242 T€ im Jahr 2014 auf 5,7 Mio. € für 2016.

Gegenstand der Teilprüfung war die Realisierung von Ansprüchen gegenüber den zuständigen Kostenerstattungsträgern durch die Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hier wurde neben der Prüfung der Vollständigkeit der abgerechneten Aufwendungen ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit der Geltendmachung von Krankenhilfekosten gelegt.

Im Laufe der Prüfung wurde deutlich, dass der rasante Anstieg der Flüchtlingszahlen und die sich ständig ändernde Rechtslage die Mitarbeiter des Jugendamtes vor besondere Aufgaben und Anforderungen stellten. Aus diesem Grund hat die Prüfung insbesondere auch die personelle Situation im Prüfungszeitraum beleuchtet. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Festgestellt wurde:

- In allen geprüften Fällen wurden Kostenerstattungsanträge beim zuständigen Träger gestellt. In mehreren Fällen waren die Kostenaufstellungen jedoch fehlerhaft. Dadurch ergaben sich Schäden in den überprüften Fällen von rd. 10 T€.
- In zwei der geprüften Fälle sind einzelne Aufwendungen nicht bzw. nicht rechtzeitig zur Erstattung angemeldet worden und es ist davon auszugehen, dass die Kostenerstattungsträger die Einrede der Verjährung geltend machen werden. In einem Fall ist dies im Laufe der Prüfung bereits geschehen. Der entstandene Schaden in Höhe von rund 13.000 € wurde bis auf den Selbstbehalt von der Eigenschadenversicherung reguliert.
- Die engen Fristen für die Bestellung des Vormunds beim Familiengericht wurden in allen geprüften Fällen eingehalten. Im Zeitraum der Prüfung ergingen in zwei anderen Fällen Schadensmeldungen wegen versäumter Fristen. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich um Einzelfälle handelt.
- Die Aktenführung war bezüglich der Krankenhilfe zunächst nicht geordnet. Dies erschwerte die Abrechnung der geleisteten Krankenhilfekaufwendungen und führte zu fehlerhaften Anträgen. In der Zwischenzeit wird für jeden Fall eine gesonderte Krankenhilfeakte in der Hauptakte geführt.
- Die notwendige personelle Ausstattung mit Sachbearbeitern für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen an unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge stand nicht zeitnah zur Verfügung und wurde zusätzlich im Zeitraum der stärksten Zuwanderung durch Abordnungen an das MI geschwächt.
- Insgesamt betrachtet macht die Sachbearbeitung dennoch einen guten Gesamteindruck. Trotz der großen Arbeitsbelastung ist die Aktenführung auch im Hinblick auf Falldokumentation und Hilfeplanung übersichtlich und nachvollziehbar.

5.9 Reisekosten

Gegenstand der Prüfung war das Reisekostenwesen. Die Prüfung umfasste die verwaltungsmäßige Abwicklung der Reisekostenerstattung im Haus. Geprüft wurde der Ablauf des Antrags- und Abrechnungsverfahrens. In Stichproben wurden Abrechnungen der beantragten Aufwendungen aus dem Jahr 2016 geprüft. Ziel der Prüfung war es, die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vorgänge zu beleuchten.

Die Verwaltungspraxis und die Abläufe im Reisekostenwesen machen im Wesentlichen einen guten Gesamteindruck im Sinne der gebotenen rechtmäßigen und wirtschaftlichen Vorgehensweise. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren ist gut strukturiert und gewährleistet eine einheitliche und rationelle Erledigung der Reisekostenabrechnungen. Die stichprobenhafte Prüfung von Reisekostenabrechnungen ergab einige wenige Beanstandungen von geringer finanzieller Bedeutung. Die Novellierung des Reisekostenrechts zum 01.01.2018

setzt Schwerpunkte auf die Verfahrensvereinfachung, den Bürokratieabbau und ein neues umweltgerechtes Mobilitätsverhalten. Die Weiterentwicklung der Verfahrensabläufe in diesem Sinne bietet sich an.

5.10 Aufwandsentschädigung

Gegenstand und Umfang der Prüfung waren die Aufwandsentschädigungen für Kreisräte und Fraktionsvorsitzende sowie die Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen für alle Mandatsträger. Prüfungszeitraum war das Haushaltsjahr 2015. Geprüft wurden die Entschädigungen und Abrechnungen durch Auswertung der im Programm „Session“ hinterlegten und in Papierform ausgedruckten und vorgelegten Abrechnungsvorgänge im Abgleich mit den amtierenden Mitgliedern der Gremien und mit den in 2015 absolvierten Sitzungen. Die Entschädigungsleistungen für die Mitglieder des Kreistags betragen im Haushaltsjahr 2015 rd. 145 T€.

Die Abrechnungspraxis im Sitzungsdienst macht einen geordneten, vollständigen, gut nachvollziehbaren Eindruck. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreisräte sind, werden nach § 3 der Entschädigungssatzung vergütet.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die zeitliche Inanspruchnahme nicht immer richtig berechnet war. Es wurden, entgegen der satzungsmäßigen Regelung, Fahrtkosten an Mandatsträger mit Wohnsitz in Ravensburg erstattet für die Teilnahme an Sitzungen in Ravensburg.

Die Mitteilungen an das Finanzamt nach der Mitteilungsverordnung (MV) sind für 2015 entsprechend der Vorgaben erfolgt. In § 5 der Entschädigungssatzung entspricht der Hinweis auf das Landesreisekostengesetz (LRKG) nicht mehr dem aktuellen Stand.

5.11 Liegenschaftsverwaltung

Gegenstand und Umfang der Prüfung war der An- und Verkauf von Gebäuden und der Bestand der Liegenschaften, die vermieteten Objekte und die Betrachtung der Strukturen des vorhandenen Gebäudemanagements.

Angemessenheit der Mieten

Die Mieten der landkreiseigenen Wohnungen wurden über Jahre nicht auf ihre Angemessenheit überprüft. Eine Anpassung der Miete erfolgte in der Regel nur bei einem Mieterwechsel. Gem. § 77 Abs. 2 GemO muss der Landkreis seine Vermögensgegenstände wirtschaftlich verwalten. Mit Blick auf § 92 Abs. 2 GemO i.V.m. § 558 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sollten die Mieten künftig in regelmäßigen Zeitabständen (z.B. alle zwei bis drei Jahre) auf ihre Angemessenheit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Für die vermieteten Wohnungen und Häuser muss aus den o.g. Gründen eine ortsübliche Miete verlangt werden. Sofern besondere Gründe vorliegen, die gegen eine Mietanpassung sprechen, sind diese aktenkundig zu machen. Dies war nicht immer der Fall.

Vermögensveräußerung

Der Landkreis darf Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden (§ 92 GemO). Wir haben die Verwaltung aufgefordert, die Veräußerung einiger Immobilien zu überprüfen.

Immobilienmanagement

Auf Grundlage einer ersten Einschätzung stellt das Kommunal- und Prüfungsamt fest, dass die eigentlichen Eigentümerfunktionen der Immobilien beim IKP noch zu gering ausgeprägt sind. Zudem sind die Aufgaben des klassischen Facility Managements bei den Immobilien zum Teil in das Kerngeschäft des Landkreises integriert und zersplittert (z.B. Rechnungswesen, Bereitstellung Arbeitsplatz) und durch den Nutzer geprägt (z.B. Flächenmanagement).

Es werden außerdem nur für einen geringen Anteil der Immobilien zur Unterstützung des Asset- und Portfoliomanagements entsprechende IT-Systeme eingesetzt. Umfassende integrierte Softwarelösungen, die eine Schnittstelle zwischen der Eigentümerfunktion und der Betriebsfunktion bilden, existieren kaum.

Als Ergebnis lässt sich ableiten, dass der Einfluss der Immobilienabteilung und damit die Möglichkeit, einen Wertbeitrag zu erzielen, relativ gering ist. Eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten entlang der Immobilienwertschöpfungskette sowie eine stringente Organisation sind jedoch für ein funktionierendes Immobilienmanagement ausschlaggebend. Aus diesem Grund sollte es mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden. Momentan findet eine Immobilienverwaltung statt, aber kein aktives Immobilienmanagement.

Wir empfehlen zeitnah ein zentrales Portfoliomanagement für die landkreiseigenen Immobilien und Flächen einzuführen. Mit der Änderung der Betriebssatzung Ende 2016 sind hierfür die Weichen von der Verwaltung auch schon gestellt worden.

5.12 Prüfung von Vergaben

Im Allgemeinen prüfen wir nach Abschluss der Bauarbeiten, ob Baumaßnahmen einschließlich der Honorare der freiberuflich Tätigen zutreffend nach VOB/B bzw. HOAI abgerechnet wurden. Seit einigen Jahren prüfen wir auch vermehrt baubegleitend, um spätere Prüfungsfeststellungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Wir konnten weiterhin durch entsprechende Hinweise erreichen, dass sich die Qualität der uns vorgelegten Prüfungsunterlagen verbessert hat.

Im Rahmen der vom Kreistag nach § 112 Abs. 2 GemO übertragenen Aufgabe zur Prüfung der Vergaben wurden Problemstellungen und Fragen zu Ausschreibungen mit der Zentralen Vergabestelle und den einzelnen Ämtern beraten und erörtert. Ziel dieser Beratungsleistungen ist, im Vorfeld der Vergaben mögliche Fehlentwicklungen zu verhindern und auf eine konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass so weit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Diesbezügliche Einschränkungen müssen begründet werden. Leistungsbeschreibungen müssen von allen Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können und sollen keine Möglichkeit zu spekulativer Preisgestaltung bieten.

5.13 Prüfung der Bauausgaben

Geprüfte Maßnahme: Modernisierung Klassenzimmer Friedrich-Schiedel-Schule Wangen

Im Rahmen der Prüfung wurden nachfolgende Feststellungen getroffen. Die Verwaltung hat zugesagt, diese künftig zu beachten bzw. umzusetzen:

Mitteilung Schlusszahlung

Die im Inhaltsverzeichnis der Bauakten aufgeführte Mitteilung Schlussrechnung liegt teilweise nicht in den Akten bei. Die vorbehaltlose Annahme der Schlussrechnung schließt nach §16 VOB/B Abs. 3 Nr. 2 Nachforderungen aus, wenn der AG über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hinweist. Daher wird der Verwaltung empfohlen, die Mitteilung der Schlusszahlung an die Baufirmen zu versenden.

Beauftragungen von Leistungen

Bei den Gewerken Telefonanlage, Aktivboards, Langwandtafeln und Einfachpylone konnte das Auftragsschreiben in den Bauakten nicht gefunden werden. Die Vertragsunterlagen und das Auftragsschreiben bilden den Bauvertrag. Das Auftragsschreiben dient auch dazu, die Beauftragung durch den AG vor Ablauf der Zuschlagsfrist zweifelsfrei zu vollziehen.

Um Unstimmigkeiten in Bezug auf die Beauftragung zu vermeiden, wird empfohlen, die Beauftragungen schriftlich zu veranlassen. Inwieweit die Leistungen über eventuell bestehende Rahmenverträge beauftragt wurden, konnte geklärt werden.

Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen.

Nach VOB/A §7 Abs.8 Satz 1, ist die produktneutrale Ausschreibung der Regelfall. Eine Ausnahme dieser Regel ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Produktvorgaben sind z.B. dann möglich, wenn das Produkt nicht umfänglich und hinreichend beschrieben werden kann, oder bei kleineren Erweiterungen von bestehenden Anlagen (z.B. Beleuchtungskörper).

In den geprüften Leistungsverzeichnissen sind jedoch Produktvorgaben häufig zu beobachten. Abweichungen und Ausnahmen zur VOB/A sind zudem zu begründen und zu dokumentieren. Diese Begründungen konnten in den Vergabevermerken nicht gefunden werden. Wenn es der Auftragsgegenstand rechtfertigt auf bestimmte Marken zu verweisen, sind diese Verweise mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Dieser Zusatz war teilweise bei Verweise auf Produkte nicht vorhanden.

5.14 Prüfung der Fortbildungen

Gegenstand der Prüfung war die Durchführung von fachübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen beim Landratsamt Ravensburg im Zeitraum 2012 bis 2016. Ziel der Prüfung war es, die Auswahl der Angebote (inkl. Dozenten) an die Bediensteten, den Erfolg sowie die Wirtschaftlichkeit und Auslastung der Maßnahmen zu hinterfragen.

Die Auswertung der Seminaerauslastung und -anmeldungen in 2015 und 2016 zeigt, dass das Fortbildungsprogramm das Interesse der Bediensteten trifft und im Falle einer Seminar-durchführung durch eine hohe Auslastungsquote eine wirtschaftliche Durchführung der Seminare ermöglicht wird / sichergestellt ist.

Die Seminare werden zum überwiegenden Teil in Räumen des Landratsamtes (inkl. kreiseigenen Einrichtungen u.ä.) durchgeführt. Dadurch entstehen keine Raumkosten, was zu einer wirtschaftlichen Durchführung der Veranstaltungen beiträgt. Die stichprobenweise Prüfung hat keine Auffälligkeiten dahingehend ergeben, dass ein Referent unverhältnismäßig hohe Gesamtkosten in Rechnung stellt und/oder unverhältnismäßig häufig beauftragt wird.

Aus Sicht des Kommunal- und Prüfungsamtes ist das Fortbildungsangebot als sehr gut zu bewerten. Die Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel erfolgte wirtschaftlich.

6 Prüfungsbestätigung

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2016 nach § 110 GemO geprüft.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Landkreises Ravensburg für das Haushaltsjahr 2016 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Rückstellungen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2016 des Landkreises Ravensburg gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Ravensburg, den 15. September 2017

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg

